



Statut

des Österreichischen TanzSport-Verbandes

(Fassung ~~2024~~2026)

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel.....	3
§ 1 - Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	3
§ 2 - Zweck	3
§ 3 - Geschäftsjahr	4
§ 4 - Mittel des Verbandes	4
§ 5 - Mitglieder	4
§ 6 - Aufnahme	6
§ 7 - Rechte der Mitglieder.....	6
§ 8 - Pflichten der Mitglieder	7
§ 9 - Erlöschen der Mitgliedschaft	8
§ 10 - Organe des Verbandes	8
§ 11 - Ordentliche Mitgliederversammlung	9
§ 12 - Außerordentliche Mitgliederversammlung	10
§ 13 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	10
§ 14 - Das Präsidium.....	12
§ 15 - Sportausschuss (SPA).....	16
§ 16 – Länderrat Sport (LRS)	18
§ 17 - Rechnungsprüfer.....	19
§ 18 – Schlichtungsstelle	20
§ 19 – Strafen.....	21
§ 20 - Anti-Doping Bestimmungen:	22
§ 21 - Auflösung.....	23

Präambel

Die in diesem Statut auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen sind nur in männlicher Form angeführt. Sie beziehen sich gleichermaßen auf alle Geschlechter Frauen und Männer.

§ 1 - Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verband führt den Namen „Österreichischer TanzSport-Verband“, kurz ÖTSV genannt.
2. Der Sitz des Verbandes ist Wien.
3. Die Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet.

§ 2 - Zweck

1. Der Verband, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, fördert und pflegt den Tanzsport gemeinnützig gem. §§ 34 ff Bundesabgabenordnung. ~~die Förderung und Pflege des Tanzsports. Der Verband agiert überparteilich und unpolitisch.~~

Der Zweck umfasst:

- a. Koordination der sportlichen Aktivitäten (alle Aktivitäten zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebs im Allgemeinen, u.a. - aber nicht ausschließlich - Organisation oder Vergabe der Organisation von Wettbewerben an Mitglieder und damit zusammenhängende Erfordernisse lt. Turnierordnung, Organisation von TanzSport-Trainingskursen und Unterrichtende, usw.)
- b. Erbringung von Serviceleistungen für die Mitglieder
- c. Vertretung der Anliegen des TanzSports gegenüber staatlichen Einrichtungen
- d. Vertretung des österreichischen TanzSports in internationalen Gremien
- e. Koordination der Trainer-, Instruktor- und Übungsleiterausbildung
- f. Aus- und Fortbildung von Funktionären
- g. Entwicklung von Sportprojekten
- h. Herausgabe von Publikationen
- ~~h.i.~~ i. Einrichtung einer Homepage und sonstiger elektronischer Medien
- ~~i.j.~~ j. Erstellung von Dokumentationen und Datenbanken
- k. Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen des Internationalen Fachverbandes und der Anti-Doping-Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 (ADBG) im Bereich des Fachverbandes
- l. Förderung von Mitgliedern aufgrund sportlicher Erfolge
- m. Förderung von Mitgliedern bei der Durchführung von Veranstaltungen und Maßnahmen, die sportliche Aktivitäten unterstützen
- n. Organisation, Planung und Durchführung von Veranstaltungen zur Unterstützung des Vereinszwecks
- o. Gründung von bzw. Beteiligung an Körperschaften mit ähnlicher Zielsetzung
- j-p. Kooperation mit Institutionen und Körperschaften mit ähnlicher Zielsetzung

- Die näheren Bestimmungen werden durch die Turnierordnung, erforderlichenfalls durch Ordnungen für Vereine und andere dem ÖTSV als Mitglieder angeschlossene Verbände, die sich aufgrund ihrer Satzungen die Förderung und Pflege des Tanzsports zur Aufgabe gestellt haben, sowie durch allfällige Geschäftsordnungen geregelt.

§ 3 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Jänner und endet mit 31. Dezember.

§ 4 - Mittel des Verbandes

Die erforderlichen materiellen Mittel werden neben den ideellen Mitteln gemäß §2 der Statuten insbesondere aufgebracht durch:

- a) Aufnahmegebühren
- ~~b)~~ Mitgliedsbeiträge
- ~~c)~~ Lizenzgebühren
- ~~b)d)~~ Strafgebühren
- ~~e)e)~~ Zuwendungen aus Sportförderung – und sonstiger öffentlicher Mittel
- ~~d)f)~~ Spenden, Sammlungen, Subventionen, Vermächtnisse und sonstigen Zuwendungen
- ~~e)g)~~ Erträgnisse aus Sportveranstaltungen
- ~~f)h)~~ Erträgnisse aus Publikationen
- ~~g)i)~~ Werbe-, - und Sponsor- und Lizenzeinnahmen
- ~~j)~~ Außerordentliche Umlagen
- ~~h)k)~~ Ordentliche Umlagen (z.B. Aus- und Fortbildungen, Teilnahme an Verbandsveranstaltungen, etc.)
- ~~l)~~ Vermögensverwaltung (u.a Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte)

Die Höhe der Beiträge und Gebühren sowie jene der Außerordentlichen Umlagen werden über Vorschlag des Finanzreferenten von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Die Mittel des Verbandes und allfällige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Verbandes dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes erhalten, auch nicht bei Ausscheiden aus dem Verband oder bei Auflösung des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verband fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 - Mitglieder

- An Mitgliedern werden unterschieden:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) unterstützende Mitglieder

c) Ehrenmitglieder und Ehrenfunktionäre

Sämtliche Mitglieder anerkennen mit ihrem Ansuchen auf Aufnahme oder mit ihrer Ernennung zu Ehrenmitglied oder Ehrenfunktionär auf deren Einhaltung der Statuten des ÖTSV und verpflichten sich, keine zuwiderlaufenden Aktivitäten zu setzen.

2. Ordentliche Mitglieder können folgende in Österreich ansässige Vereinigungen sein:

a) Landesfachverbände der Bundesländer (LFV) für TanzSport

Diese Verbände müssen mit ihrem Ansuchen auf Aufnahme folgendes anerkennen und sich verpflichten, über § 5 Abs 1. hinausgehend, keine zuwiderlaufenden Aktivitäten zu setzen:

- a. Geschäftsordnungen des ÖTSV, des Sportausschusses, des Länderrates Sport
- b. Regelwerk des ÖTSV, insbesondere die Turnierordnung
- c. Ausbildungsrichtlinien des ÖTSV

Ihre Statuten dürfen jenen des ÖTSV nicht widersprechen.

Je Bundesland kann maximal ein Landesfachverband Mitglied im ÖTSV sein. Dieser muss von der Landessportorganisation seines Bundeslandes anerkannt sein.

- b) Assoziierte Verbände, die sich in ihren Satzungen der Förderung und Pflege des Tanzsports sowie verwandter oder ähnlicher Tanzformen zur Aufgabe gestellt haben.
- c) Tanzsportklubs der Landesfachverbände, die sich auf Grund ihres Statuts die Förderung und Pflege des Tanzsports zur Aufgabe gestellt haben.

Tanzsportklubs, denen die Aufnahme in den zuständigen Landesfachverband verweigert wurde, haben die Möglichkeit, ein Beitrittsansuchen an den ÖTSV zu richten. Dieser kann dann erst nach Rücksprache mit dem Landesfachverband und Berücksichtigung dessen Gründe für die Nichtaufnahme eine Entscheidung treffen.

Tanzsportklubs, in deren Bundesländer kein Landesfachverband existiert bzw. ein solcher nicht Mitglied beim ÖTSV ist, können direkt beim ÖTSV um Mitgliedschaft ansuchen.

Tanzsportklubs, für deren Tanzformen kein assoziierter Verband Mitglied im ÖTSV ist, haben die Möglichkeit, ein Beitrittsansuchen an den ÖTSV zu richten. Sobald für die Tanzform ein assoziierter Verband Mitglied beim ÖTSV ist, hat auf Vorschlag des ÖTSV-Präsidiums die Mitgliederversammlung über den weiteren Verbleib im ÖTSV zu entscheiden.

Eine Aufnahme des ansuchenden Tanzsportklubs setzt voraus, dass seine Statuten jenen des ÖTSV nicht widersprechen.

Tanzsportklubs müssen mit ihrem Ansuchen auf Aufnahme folgendes anerkennen und sich verpflichten, über § 5 Abs 1. hinausgehend, keine zuwiderlaufenden Aktivitäten zu setzen:

- a. Geschäftsordnungen des ÖTSV, des Sportausschusses, des Länderrates Sport
 - b. das gesamte Regelwerk des ÖTSV in der jeweils geltenden Fassung, sämtliche dem Regelwerk zuordenbare Veröffentlichungen und Vorschriften des ÖTSV
 - ~~b.c.~~, insbesondere die Turnierordnung des ÖTSV
 - d. Ausbildungsrichtlinien des ÖTSV
 - e. Ehrenkodex des ÖTSV
 - f. Kinder- und Jugendschutzkonzepte des ÖTSV
 - g. Verhaltensrichtlinien des ÖTSV
 - ~~e.~~ h. allfällig sonstige in Geltung stehende oder nach der Aufnahme in den ÖTSV in Geltung gebrachte Vorschriften des ÖTSV
3. Unterstützende Mitglieder können alle Personen, Vereinigungen und Körperschaften sein, welche zur Förderung des ÖTSV im Sinne dessen Statuts einen Beitrag zu leisten bereit sind und diese vom ÖTSV angenommen wird.
 4. Zu Ehrenmitgliedern und Ehrenfunktionären können Personen ernannt werden, die sich um die Interessen des Verbandes bzw. des Tanzsportes verdient gemacht haben.

§ 6 - Aufnahme

1. Eine Aufnahme als ordentliches oder unterstützendes Mitglied des ÖTSV setzt ein Ansuchen des Aufnahmewerbers voraus. Ehrenmitglieder und Ehrenfunktionäre werden hingegen ernannt.
2. Der Aufnahmewerber hat ein schriftliches Ansuchen an das Präsidium zu richten und eine Kopie der behördlich genehmigten Statuten, ein Verzeichnis der Mitglieder des Vorstandes sowie eine Erklärung, dass die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit gemäß §34 ff der Bundesabgabenordnung (BAO) erfüllt sind, beizulegen.
3. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit unter Berücksichtigung des § 14 Abs. 4 und Abs. 5.
4. Die Aufnahme von Mitgliedern kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
5. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenfunktionären steht der Mitgliederversammlung zu.

§ 7 - Rechte der Mitglieder

1. Den ordentlichen Mitgliedern nach §5 Abs. 2 lit. a (LFV) kommen zu:

- a) Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung
 - b) das Recht der Durchführung von TanzSport-Turnieren gemäß den Bestimmungen der Turnierordnung des Verbandes
 - c) das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen
 - d) das Recht, mit ihren Mitgliedern an sämtlichen Veranstaltungen und TanzSport-Turnieren des Verbandes teilzunehmen
 - e) das Recht, Vertreter in den Länderrat Sport und den Sportausschuss zu nominieren.
 - f) das Recht, Vorschläge für die Besetzung der Rechnungsprüfer gem. §17 Abs. 2 zu machen
 - g) das Recht, Vorschläge für die Besetzung der Schlichtungsstelle gem. §18 Abs. 3 zu machen
 - h) das Recht, einen Wahlvorschlag für das Präsidium gem. §14 Abs. 2 zu machen
2. Den ordentlichen Mitgliedern nach § 5 Abs. 2 lit b (assoziierte Verbände) kommen die Rechte nach Abs. 1 lit. a), c), und d) zu.
 3. Den ordentlichen Mitgliedern nach § 5 Abs. 2 lit c (Tanzsportklubs) kommen die Rechte nach Abs. 1 lit. a), b), c) und d) zu.
 4. Den unterstützenden Mitgliedern kommen die Rechte nach Absatz 1, lit. d) zu.
 5. Den Ehrenmitgliedern und den Ehrenfunktionären kommen die Rechte nach Absatz 1, lit c) und d) zu.

§ 8 - Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben jederzeit das Ansehen, den Ruf und die Interessen des Verbandes zu wahren, das Statut sowie den Ehrenkodex, die Turnierordnung und die Geschäftsordnung sowie allfällig sonstiger in Geltung stehende oder nach der Aufnahme in den ÖTSV in Geltung gebrachte Vorschriften des ÖTSV einzuhalten. Die den Mitgliedern vorgeschriebenen Beiträge und dergleichen sind rechtzeitig zu entrichten.
2. Die Mitglieder dürfen in der Turnierordnung angeführte Turniere nur im Rahmen des ÖTSV veranstalten.
3. Soweit es sich bei Mitgliedern um Personenvereinigungen handelt, haben sie auf entsprechende Weise dafür zu sorgen, dass ihre Mitglieder sich den Interessen des Verbandes gemäß, verhalten.
4. Alle ordentlichen Mitglieder nach §5 Abs 2 haben Änderungen in ihrem Vorstand eigenständig und binnen 2 Wochen nach Eintritt der Änderung dem ÖTSV-Präsidium zur Kenntnis zu bringen. Im Falle, dass der ÖTSV eine Geschäftsstelle unterhält, dann kann die Meldung an diese erfolgen.
5. Ordentliche Mitglieder haben für den Fall, dass die Voraussetzungen der

Gemeinnützigkeit gem. §34 ff der Bundesabgabenordnung (BA) nicht mehr gegeben sind, unverzüglich das Präsidium des ÖTSV zu informieren.

6. Alle ordentlichen Mitglieder haben Änderungen ihrer Statuten unverzüglich nach Beschlussfassung dem ÖTSV-Präsidium vollinhaltlich bekanntzugeben.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Mitglieder auf das Statut des ÖTSV und die damit verbundenen Rechte und Pflichten, hinzuweisen.

§ 9 - Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod (bei natürlichen Personen), Auflösung, Austritt, Ausschluss oder Streichung. Mit dem Erlöschen enden sämtliche Mitgliedsrechte. Austritt, Ausschluss oder Streichung befreien von der Verpflichtung zur Zahlung der bis dahin fällig gewordenen Beiträge udgl. nicht. Eine Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen findet nicht statt.
2. Der Austritt aus dem Verband steht jedem Mitglied nach Kündigung mit einer Frist von vier Wochen zu jedem Quartalsende frei.
3. Der Ausschluss ~~wird kann~~ über Mitglieder verhängt werden, wenn die sich das Mitglied selbst oder eines ihrer Mitglieder unehrenhafter Handlungen oder einer gröblichen Verletzung des Anstandes schuldig gemacht, das Ansehen, den Ruf oder die Interessen des Verbandes geschädigt oder gefährdet oder sich gegen Statut, Turnierordnung, Schlichtungsspruch, allfällig sonstiger in Geltung stehender Vorschriften des ÖTSV oder allfällige Ordnungen für Vereine und Verbände, die sich aufgrund ihrer Satzungen die Förderung und Pflege dem Turniertanz verwandter Tätigkeiten nach sportlichen Regeln zur Aufgabe gestellt haben oder Geschäftsordnung oder gegen bindende Verbandsbeschlüsse verstoßen haben.
4. Die Streichung eines Mitgliedes erfolgt unter Berücksichtigung des § 14 Abs. 4 und 5, wenn dieses trotz erfolgter Mahnung mit der Zahlung der Beiträge udgl. über drei Monate im Rückstand ist. Eine Berufung an die nächste Mitgliederversammlung mit aufschiebender Wirkung ist möglich.

§ 10 - Organe des Verbandes

1. Die Organe des Verbandes sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) das Präsidium
 - c) der Sportausschuss (SPA)
 - d) der Länderrat Sport (LRS)
 - e) die Rechnungsprüfer
 - f) die Schlichtungsstelle
2. Ausschluss von Mehrfachfunktionen
 - a) Mitglieder des ÖTSV-Präsidiums dürfen von der TSTVÖ (Tanzsport-Trainer-Vereinigung Österreich), dem LRS und den LFV weder in den

- SPA noch in den LRS entsandt werden.
- b) Der Vorsitzende der Schlichtungsstelle darf in keinem anderen Organ des ÖTSV eine Funktion einnehmen.
- c) Die Beisitzer der Schlichtungsstelle dürfen während ihrer Funktionsperiode keine Funktion im ÖTSV-Präsidium ausüben.

§ 11 - Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes zweite Jahr statt. Die Mitglieder sind vom ÖTSV-Präsidium hiervon mindestens sechs Wochen vorher (Datum des Poststempels oder Absenden des E-Mails bzw. Veröffentlichungsdatum auf der Homepage) unter Bekanntgabe der Tagesordnung entweder schriftlich oder auf der offiziellen Homepage des Verbandes oder per E-Mail an die vom Mitglied zuletzt genannte E-Mail-Adresse zu informieren. Die ordentliche Mitgliederversammlung kann auch virtuell durchgeführt werden.

An die ordentliche Mitgliederversammlung gerichtete Anträge und Beschwerden müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Präsidium eingereicht werden. Das Präsidium hat die eingebrachten Anträge spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in geeigneter Form (zB durch Veröffentlichung auf der offiziellen Homepage) den Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

2. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, bei der Mitgliederversammlung durch höchstens drei Personen vertreten zu sein, welche Mitglieder des betreffenden Klubs oder im Vorstand des betreffenden Verbandes sein müssen. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
Das Stimmrecht jedes Mitgliedes darf nur einer einzigen Person erteilt werden, die hierzu durch eine schriftliche Vollmacht ausgewiesen sein muss. Diese Person kann nur für einen Verein oder einen Verband stimmberechtigt sein. Mitglieder des ÖTSV-Präsidiums können kein Stimmrecht ausüben.
3. Dem Wirkungskreis der ordentlichen Mitgliederversammlung bleiben nebst den jeweils auf die Tagesordnung zu setzenden, dem Zwecke des Verbandes entspringenden Angelegenheiten besonders vorbehalten:
 - a) die Wahl des Präsidiums
 - b) die Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle und der Rechnungsprüfer
 - c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenfunktionären
 - d) die Entgegennahme der vom Präsidium vorzulegenden Geschäftsberichte sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer und die Beschlussfassung hierüber
 - e) die Entlastung des Präsidiums
 - f) Entgegennahme von Berichten
 - g) die Festsetzung der Höhe der Beiträge und Gebühren sowie der außerordentlichen Umlagen und der Mindestvergütung für Turnierfunktionäre ~~und sonstigen finanziellen Pflichten der Mitglieder~~
 - h) die Beschlussfassung über Statutenänderungen
 - i) die Beschlussfassung über allfällige Anträge und Beschwerden
 - j) die Beschlussfassung über Berufungen

- k) die Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag
 - l) die Beschlussfassung über die Verwendung des Vermögens
 - m) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des ÖTSV
 - n) die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - o) die Beschlussfassung über die Enthebung einzelner Präsidialmitglieder
 - p) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Verbandspräsident, im Verhinderungsfall der erste oder zweite Vizepräsident oder das an Jahren älteste Mitglied des Präsidiums.

§ 12 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn das Präsidium aus besonders triftigen Gründen deren Abhaltung beschließt oder auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder nach § 5 Abs 2 zum Zeitpunkt des Begehrens. Die Abhaltung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann auch von den Rechnungsprüfern (insbesondere aufgrund von Themen im Zusammenhang mit der Finanzgebarungsprüfung) verlangt werden.

Ein solches Begehren hat jene Punkte oder Anträge, welche den Gegenstand der außerordentlichen Mitgliederversammlung bilden sollen, in bestimmter Form zu enthalten. Zwischen der Überreichung des Begehrens und der Abhaltung der außerordentlichen Mitgliederversammlung darf höchstens ein Zeitraum von vier Wochen liegen. Die Ausschreibung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zehn Tage vorher (Datum des Poststempels oder Absenden des E-Mails bzw. Veröffentlichungsdatum auf der Homepage) schriftlich. Die Tagesordnung an die Mitglieder wird gleichzeitig bekannt gegeben. Der außerordentlichen Mitgliederversammlung kommt der gleiche Wirkungskreis zu wie der ordentlichen.

§ 13 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmen beschlussfähig.
2. Die Stimmenzahl jedes ordentlichen Mitglieds bei einer Mitgliederversammlung richtet sich nach der letzten erhobenen Jahresmeldung.
3. Stimmen
 - a. Jedes ordentliche Mitglied nach §5 Abs. 2 lit. a (LFV) hat eine Grundstimme, zuzüglich:

für jeweils angefangene 5 Mitglieder (TanzSportklubs) des LFV, die auch im ÖTSV Mitglied sind: 1 weitere Stimme

Die höchste Stimmenanzahl beträgt mit der Grundstimme acht Stimmen.
 - b. Jedes ordentliche Mitglied nach §5 Abs. 2 lit. b (assoziierte Verbände) hat eine Grundstimme, zuzüglich:

ab 50 aktive oder vollzählende Mitglieder	1 weitere Stimme
ab 250 aktive oder vollzählende Mitglieder	2 weitere Stimmen
ab 500 aktive oder vollzählende Mitglieder	3 weitere Stimmen
ab 750 aktive oder vollzählende Mitglieder	4 weitere Stimmen
ab 1000 aktive oder vollzählende Mitglieder	5 weitere Stimmen
ab 1250 aktive oder vollzählende Mitglieder	6 weitere Stimmen
ab 1500 aktive oder vollzählende Mitglieder	7 weitere Stimmen

Die höchste Stimmenanzahl beträgt mit der Grundstimme acht Stimmen.

- c. Jedes ordentliche Mitglied nach §5 Abs. 2 lit. c (TanzSportklubs) hat eine Grundstimme, zuzüglich:

ab 30 aktiven oder vollzählenden Mitgliedern	1 weitere Stimme
ab 60 aktiven oder vollzählenden Mitgliedern	2 weitere Stimmen
ab 100 aktiven oder vollzählenden Mitgliedern	3 weitere Stimmen
ab 150 aktiven oder vollzählenden Mitgliedern	4 weitere Stimmen

Die höchste Stimmenanzahl beträgt mit der Grundstimme fünf Stimmen.

Als aktive oder vollzählende Mitglieder gelten sämtliche Mitglieder von Mitgliedern gem. §5 Abs. 2 lit. b (assoziierte Verbände) und §5 Abs. 2 lit. c (TanzSportklubs), die sich aktiv am jeweiligen Vereinsleben beteiligen, unabhängig von Art, Funktion oder Intensität der Beteiligung.

Das sind insbesondere, jedoch nicht ausschließlich:

- a) alle Vorstandsmitglieder und Beiräte
- b) alle für den Verein gemeldeten ÖTSV-lizenzierte Funktionäre (zB Wertungsrichter, Turnierleiter, usw.)
- c) alle im Verein tätigen Trainer, wenn sie Mitglied sind
- d) alle am Sportbetrieb bzw. Training Teilnehmende, unabhängig davon, ob eine ÖTSV-Lizenz aktuell besteht oder in der Vergangenheit bestanden hat sowie unabhängig davon, wie oft die Vereins-einrichtungen oder -angebote in Anspruch genommen werden

Ist das Mitglied eines Mitglieds gem. §5 Abs. 2 lit. b (assoziierte Verbände) selbst ein Verein, so wird dieses als das aktive oder vollzählende Mitglied gezählt.

4. Zur gültigen Beschlussfassung einer Mitgliederversammlung genügt in der Regel die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Beschlussfassung über einen Antrag auf Statutenänderung oder Auflösung des Verbandes ist zum Zeitpunkt der Beschlussfassung eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
5. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur ein Beschluss gefasst werden, wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zustimmt.
6. Dem Mitglied kommt ein Stimmrecht nur zu, wenn es seine finanziellen Verpflichtungen, die bis 60 Tage vor dem Tag der jeweiligen Mitgliederversammlung fällig und eingemahnt waren, gegenüber dem Verband vollständig, einschließlich aller Nebenverbindlichkeiten, bis 7 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung erfüllt hat.

7. Sämtliche Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Erheben der Hände bzw. der Zählkarten. Auf Verlangen von zehn stimmberechtigten Mitgliedern ist geheim abzustimmen.

§ 14 - Das Präsidium

1. Das Präsidium ist das Leitungsorgan gem. Vereinsgesetz und wird von der Mitgliederversammlung auf je vier Jahre gewählt und ist dieser verantwortlich. Personen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, sind in das Verbandspräsidium ebenso wenig wählbar wie aktive Turniertänzer. Weiters müssen wählbare Personen Mitglied in einem ordentlichen Mitglied des ÖTSV sein. Die Funktionsperiode des Präsidiums dauert jedenfalls bis zur Wahl eines neuen Präsidiums. Die Wiederwahl ist möglich.
2. Das Präsidium besteht aus mindestens 6 (sechs) Mitgliedern. Das Präsidium kann einen Vertreter der assoziierten Verbände – nominiert von diesen Verbänden und Mitglied im Präsidium eines der entsprechenden assoziierten Verbände - mit Sitz und Stimme zusätzlich kooptieren.

Zusammensetzung des Präsidiums:

- a) dem Präsidenten
 - b) dem 1. Vizepräsidenten
 - c) dem 2. Vizepräsidenten
 - d) dem Sportdirektor
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem Finanzreferenten
 - g) optional: ein Vertreter der assoziierten Verbände
3. Bei der Wahl des Präsidiums sind folgende Grundsätze einzuhalten:
- a) Das Recht auf einen (1) Wahlvorschlag steht jedem Mitglied nach § 5 Abs. 2 lit a. (LFV) zu.
 - b) Wahlvorschläge müssen alle Positionen nach § 14 Abs. 2. lit. a bis lit. f. enthalten. Es ist zulässig, dass dieselben Personen auf mehreren Wahlvorschlägen aufscheinen.
 - c) Die Abstimmung über Wahlvorschläge erfolgt grundsätzlich en bloc.
 - d) Wahlvorschläge können frühestens ab Ausschreibung und müssen spätestens vier Wochen vor Beginn jener Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl des Präsidiums vorgenommen werden soll, beim Präsidenten einlangen. Die Wahlvorschläge sind vor Beginn der Wahl zu verlesen und schriftlich auszuhängen.

Durchführung der Wahl:

- 1) Wenn fünf (5) oder mehr Wahlvorschläge vorliegen, werden in einem ersten Wahlgang in geheimer Wahl 50% (aufgerundet auf die nächste ganze Zahl) der Wahlvorschläge aufgrund ihrer Stimmenstärke für einen nächsten Wahlgang ermittelt. Gleichlautende Vorschläge werden dabei zu einem Wahlvorschlag

zusammengefasst.

- 2) In einem nächsten Wahlgang (oder wenn weniger als fünf (5) Vorschläge vorliegen) werden in geheimer Wahl die beiden stimmenstärksten Wahlvorschläge ermittelt.
- 3) Im letzten Wahlgang (oder wenn nur einer (1) oder zwei (2) Wahlvorschläge vorliegen) wird in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit aus den verbliebenen Vorschlägen das neue Präsidium gewählt. In diesem Wahlvorgang sind Streichungen auf Einzelpositionen möglich. Eine Person ist nur dann gewählt, wenn sie weniger als 50% an Streichungen erhalten hat.

Die offen gebliebenen Positionen werden in gleicher Weise wie die Wahlvorschläge gewählt. Der LFV, welcher den gewählten Wahlvorschlag eingebracht hat, hat Kandidaten für die offenen Positionen vorzuschlagen. Haben mehrere LFV den vollkommen gleichlautenden gewählten Wahlvorschlag eingebracht, müssen sich alle betroffenen LFV auf den/die Kandidaten einigen.

- e) Für die Ermittlung des Stimmenverhältnisses zählen nur gültig abgegebene Stimmen. Ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Vor Beginn der Wahl sind von der Mitgliederversammlung über Vorschlag des Vorsitzenden ein Wahlleiter und zwei Stimmprüfer zu bestellen, welche den Wahlvorgang abzuwickeln, die Stimmenzählung vorzunehmen und das Ergebnis bekanntzugeben haben.

4. Aufgaben des Präsidiums:

- a) die Vertretung und Repräsentation des Verbandes nach außen
- b) die Erfassung aller Mitglieder des ÖTSV und die Erhebung der Jahresmeldungen
- c) die Einflussnahme des Verbandes auf die Gesetzgebung, soweit sie sich auf sportliche Belange des Bundes bezieht
- d) die gesamte laufende Geschäftsführung und die Verwaltung sowie Verwendung des Vermögens im Sinne des Statuts
- e) die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern
- f) die Durchführung von Aufträgen, die ihm von der Mitgliederversammlung übertragen wurden
- g) die Durchführung der in der Turnierordnung festgelegten Aufgaben
- h) die Abwägung der Möglichkeit zur Beeinspruchung vom Sportausschuss gefällter Entscheidungen, insbesondere in finanziellen, rechtlichen und auslandsbezogenen Angelegenheiten.
- i) die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung
- j) das Präsidium hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen
- k) Erstellung des Geschäftsberichtes, der den ordentlichen Mitgliedern jährlich unaufgefordert schriftlich in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen ist sowie die Vorlage eines Haushaltsvoranschlags an die Mitgliederversammlung;
- l) die Anknüpfung und Förderung gegenseitiger sportlicher Beziehungen und Vereinbarungen mit den (Tanzsport-)Verbänden des In- und Auslandes

- m) Einrichten von ständigen Kommissionen, Fachbeiräten oder Ausschüssen für spezielle Themenbereiche zur Beratung und Antragstellung an das Präsidium
- n) Die Beschlussfassung über Ehrungen und die Verleihung von Ehrennadeln
- o) die Durchführung sämtlicher Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen des Verbandes vorbehalten sind
- p) Ernennung von Beauftragten zur Unterstützung der Arbeit des Präsidiums für bestimmte Aufgaben (z.B. Kinder- und Jugendschutz, Medienarbeit, Kommunikation, Marketing, ...). Bei Bedarf können Beauftragte zu Präsidialsitzungen in beratender Funktion, aber ohne Stimme eingeladen werden.
- q) Festsetzung der Höhe der Beiträge und sonstigen finanziellen Pflichten der Mitglieder gem. § 11 Abs. 3 lit. g bei Gefahr in Verzug unter Verpflichtung der Vorlage an die nächste Mitgliederversammlung.
- r) Festlegung des ÖTSV-Leitbildes und der Verbandsstrategie
- s) Festlegung der Aufgabenverteilung im Präsidium
- t) Selbständige Änderung des Statuts und anderer Regularien, wenn gesetzliche, allgemein behördl. Bestimmungen oder andere triftige Gründe dies erfordern. Die Mitglieder sind in geeigneter Form, spätestens jedoch bei der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.
- u) Verpflichtung von Bundes-/Nationaltrainern
- v) Anstellung und Kündigung von Dienstnehmern
- w) Beauftragung von Werkvertragsnehmern

5. Beschlussfassung des Präsidiums:

- a) Die Beschlussfassung kann mündlich oder schriftlich (z.B. Umlaufverfahren) erfolgen. Erfolgt die Beschlussfassung schriftlich, ist der Beschluss im Protokoll der nächsten Präsidiumssitzung festzuhalten.
- b) Termine der Sitzungen müssen den Mitgliedern des Präsidiums wenigstens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung zur Kenntnis gekommen sein.
- c) In folgenden Punkten der Aufgaben des Präsidiums ist von sämtlichen Präsidialmitgliedern eine mündliche oder schriftliche Stellungnahme zu verlangen: Absatz 4, lit c, e, h, i und m. Sofern bei schriftlicher Aufforderung nicht binnen einer Woche geantwortet wird, wird Zustimmung angenommen.
- d) In jeder Abstimmung im Präsidium entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verbandspräsidenten bzw. des Vorsitzenden.
- e) Sitzungen können auch virtuell durchgeführt werden.

6. Agenden der Funktionäre:

- a) Sämtliche Funktionen sind ehrenamtlich. Die Funktionäre sind Dritten gegenüber unabhängig und dürfen in Zusammenhang mit ihrer Verbandstätigkeit keinerlei Weisungen Dritter annehmen. Sie sind verpflichtet, unparteiisch die Interessen des Verbandes zu wahren und zu vertreten und können bei Mitgliederversammlungen nicht Delegierte eines Klubs oder einer sonstigen Personenvereinigung sein.

- b) Der Präsident ist Vertreter des Verbandes nach außen und unterfertigt Schriftstücke und Bekanntmachungen in laufenden Geschäften allein, bei wichtigen, insbes. den Verband verpflichtenden Urkunden, gemeinsam mit dem jeweiligen, die Angelegenheit bearbeitendes zuständiges Präsidialmitgliedes. Er beruft die Präsidialsitzungen nach eigenem Ermessen ein und führt in der Mitgliederversammlung und in den Sitzungen den Vorsitz. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Präsidiums fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ des Verbandes. Über Verlangen von mindestens drei Präsidialmitgliedern auf Einberufung einer Präsidialsitzung hat der Präsident diesem Begehren innerhalb einer Woche nachzukommen. Zwischen der Einberufung und der Abhaltung einer solchen Sitzung darf höchstens ein Zeitraum von einer Woche liegen. Für den Fall der Ablehnung haben die Antragsteller das Recht, aus eigenem eine Präsidialsitzung unter gleichzeitiger Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- c) Im Verhinderungsfall vertritt der 1. Vizepräsident, wenn auch dieser verhindert ist, der 2. Vizepräsident den Präsidenten mit denselben Rechten und Pflichten.
- d) Dem Sportdirektor kommen die Aufgaben gemäß der Turnierordnung zu.
- e) Dem Schriftführer obliegt die Abfassung der Verhandlungsschriften über die Sitzungen und Mitgliederversammlungen, die Ausarbeitung der offiziellen Schriftstücke, die Erledigung des sonstigen Brief- und Schriftverkehrs (inkl. elektronischer Abwicklung), sowie die Führung der Mitgliederliste.
- f) Der Finanzreferent hat für die rechtzeitigen Eingänge der Beiträge udgl. sowie für deren richtige Verwendung Sorge zu tragen. Ihm obliegt die Kassengebarung nach den Weisungen des Präsidiums und die genaue Verrechnung der Aus- und Eingänge. Er hat über den jeweiligen Kassastand und besonders über die Zahlungsrückstände regelmäßig dem Präsidium Bericht zu erstatten.
- g) Beauftragte unterstützen die Arbeit des Präsidiums zur Bearbeitung besondere Aufgaben (z.B. Kinder- und Jugendschutzbeauftragter, Medienarbeit, Kommunikation, Marketing, ...) und sind diesem weisungsgebunden. Sie können zu Präsidialsitzungen oder auch ~~auf~~ zu bestimmten Themen eingeladen werden und haben beratende Funktion, aber kein Stimmrecht.
- h) Bei längerem Ausfall eines Funktionärs kooptiert das Präsidium eine Ersatzperson.
Sollte ein Mitglied des Präsidiums während der Funktionsperiode gänzlich ausscheiden, hat das Präsidium eine Ersatzperson bis zur nächsten MV zu kooptieren. Bei dieser hat - falls nicht ohnehin eine

Neuwahl des Präsidiums vorgesehen ist - eine Ergänzungswahl entsprechend §14, Abs. 3 lit. d Punkt 3 zweiter Absatz zu erfolgen.

7. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Präsidiumsmitglieds durch Enthebung durch die Mitgliederversammlung oder Rücktritt.

§ 15 - Sportausschuss (SPA)

1. An ständigen Mitgliedern des Sportausschusses werden unterschieden:

- a) Stimmberechtigte Mitglieder:

- i.) ÖTSV-Sportdirektor (Vorsitz)
- ii.) ~~Das für die Ausbildung zuständige ÖTSV-Präsidialmitglied~~
- iii.) ~~Vorsitzender des Länderrats Sport~~
- iv.) Vorsitzender der Tanzsport-Trainer-Vereinigung Österreich (TSTVÖ) ~~bzw. dessen Stellvertreter, der im Vorstand der TSTVÖ sein muss. Eine weitere Voraussetzung ist vorausgesetzt, dass die TSTVÖ Mitglied im ÖTSV ist.)~~

~~iii.) Das für die Ausbildung zuständige ÖTSV-Präsidialmitglied~~

~~iv.) Vorsitzender des Länderrats Sport~~

Bei Verhinderung von i.), und iii.) wird diese Position von einem anderen Mitglied des ÖTSV-Präsidiums wahrgenommen.

Bei Verhinderung von ~~iviii.)~~ entsendet der Länderrat Sport einen Ersatz aus dem Länderrat.

Bei Verhinderung von iv.) entsendet die TSTVÖ einen bevollmächtigten Ersatz.

Das Stimmrecht kann nur von Personen ausgeübt werden, die nicht aktive Tänzer sind.

- b) Nicht stimmberechtigte (beratende) Mitglieder:

Jeweils ein Vertreter der einzelnen Landesfachverbände

2. Nicht ständige Mitglieder des Sportausschusses:

- a) Fachbeiräte

Die nachfolgend beispielhaft angeführten Fachbeiräte können bei Bedarf erweitert oder auch reduziert werden.

- Anti-Doping-Beauftragter
- Nationaltrainer
- Formationsbeauftragter
- Aktivenvertretung
- Kinder- und Jugendbeauftragter
- Gender-Beauftragter
- Funktionärsbeauftragter (z.B. WR, TL)

- b) Der Sportausschuss kann für einzelne Sitzungen weitere Personen aus Fachbeiräten einladen, falls dies zur Erfüllung einer Aufgabe notwendig erscheint oder Anliegen betrifft, die von Fachbeiräten an den Sportaus-

schuss herangetragen werden.

3. Der ÖTSV-Sportdirektor hat als Vorsitzender des Sportausschusses in erforderlicher Anzahl Sitzungen einzuberufen. Der Termin der Sitzung ist mindestens 2 Wochen vorher allen Mitgliedern bekannt zu machen. In den Sitzungen ist ein Protokoll abzufassen, das allen Mitgliedern des Sportausschusses nach Erstellung zur Verfügung gestellt werden muss. Die Protokollführung wird vom Schriftführer des ÖTSV wahrgenommen. Sitzungen können auch virtuell durchgeführt werden.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichstand entscheidet der Vorsitzende des Sportausschusses.
5. Aufgaben des Sportausschusses

a) Beschlüsse:

i.) Turnierordnung

Der Sportausschuss beschließt

- die Turnierordnung
- die Durchführungsbestimmungen zur Turnierordnung.
- Pilotprojekte, die nicht von Vereinen beantragt wurden.
- den Wettkampfplan

ii.) Besetzungen

Der Sportausschuss beschließt die Wertungsrichter, Turnierleiter, Beisitzer und ggf. Chairmen für Landesmeisterschaften, Meisterschaften der Bundesländer und Bundesligaturniere.

iii.) Bearbeitung vom Präsidium übertragener Aufgaben

Das Präsidium hat ein Einspruchsrecht bei allen Beschlüssen des Sportausschusses, insbesondere bei finanziellen Auswirkungen, Auslandsbeziehungen, rechtliche Angelegenheiten usw.

b) Vorschläge des Sportausschusses an das Präsidium

i.) Der Sportausschuss übermittelt dem Präsidium Vorschläge zur Beschlussfassung insbesondere zu folgenden Bereichen:

- Besetzungen von Staatsmeisterschaften und Österreichischen Meisterschaften
- Vorschläge bzw. Aufträge zum Sportbetrieb
- Vorschläge an das Präsidium zur Aus- und Weiterbildung von Funktionären (Wertungsrichter, Turnierleiter, ...)
- Vorschlag von Konzepten für die Trainer-, Instruktoren- und Übungsleiterausbildung

ii.) Der Sportausschuss kann die TanzSport-Trainer-Vereinigung Österreich (TSTVÖ) beauftragen, Konzepte zur Trainer-, Instruktor- und Übungsleiterweiterbildung zu erstellen und schlägt diese dem ÖTSV-Präsidium vor.

- c) Erarbeitung von Projekten im Sinne des Tanzsportes.

§ 16 – Länderrat Sport (LRS)

1. Der Länderrat Sport (LRS) setzt sich aus jeweils einem Vertreter der Mitglieder nach § 5 Abs. 2 lit a. (LFV) zusammen.
2. Der Vertreter wird vom jeweiligen LFV entsandt und muss Mitglied im Vorstand seines LFV sein. Diese Entsendung ist an keine Zeitdauer gebunden.
3. Der LRS vertritt alle Mitglieder der LFV, die auch Mitglied gem. §5 Abs. 2 lit. c im ÖTSV sind.
4. Aufgaben des LRS:
 - a. Besetzungsvorschläge für Landesmeisterschaften/MS der Bundesländer, Bundesliga an den SPA erarbeiten
 - b. Vorschläge zu Änderungen der TO, den Durchführungsbestimmungen und dem Sportbetrieb, Pilotprojekte an den SPA erarbeiten
 - c. Entgegennahme von Anträgen und Vorschlägen der Vereine zur Beratung und ggf. Weitergabe an den SPA
 - d. Erfahrungsaustausch zwischen LFV
 - e. Bei Bedarf Erstellung einer Geschäftsordnung und Vorlage dieser an das Präsidium zur Genehmigung
 - f. Übermittlung der Sitzungsprotokolle an das Präsidium
5. Der LRS agiert gemäß seiner Geschäftsordnung und dem in diesem Statut beschriebenen Aufgaben. Die Geschäftsordnung des LRS darf den Statuten des ÖTSV nicht widersprechen.
6. Zum Zeitpunkt der Wahl des ÖTSV-Präsidiums (ausgenommen siehe § 16 Abs. 9) findet auch im LRS folgende Wahl statt:
 - a. Vorsitzender Länderrat Sport. Dieser vertritt den Länderrat Sport im ÖTSV-Sportausschuss und ist an die Beschlüsse des LRS gebunden.
 - b. Stellvertreter des Vorsitzenden des Länderrates Sport. Dieser hat dieselben Befugnisse wie der Vorsitzende in dessen Verhinderungsfall.
 - c. Schriftführer. Dieser verfasst die Protokolle der Sitzungen des LRS.

Aktives und passives Wahlrecht haben die nach § 16 Abs. 1 definierten Vertreter der LFV. Den Vorsitz bei der Wahl führt ein von den Mitgliedern des LRS bestimmter Wahlleiter.

Die gewählten Funktionäre bleiben für vier Jahre, längstens jedoch bis zur Neuwahl des Präsidiums des ÖTSV bzw. nur so lange in ihren Funktionen, als sie im Vorstand des jeweiligen LFV eine Funktion ausüben. Bei Ausscheiden einer der nach § 16 Abs. 6 lit a. bis lit. c genannten Positionen ist in der nächsten Sitzung des LRS eine Nachbesetzung durch Wahlen durchzuführen. Eine Wiederwahl ist möglich.

7. Der Vorsitzende des Länderrates Sport beruft LRS-Sitzungen in angemessener Anzahl ein. Die Einladung zu den Sitzungen hat mindestens 2 Wochen vorher zu erfolgen. Sitzungen können auch virtuell durchgeführt werden.
8. Abstimmungen im LRS erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende des LRS. Jeder vertretene LFV hat dabei eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf einen anderen LFV ist nicht zulässig.
9. Bei Vorliegen wichtiger Gründe können 3 LFV eine außerordentliche Sitzung beim Vorsitzenden des LRS beantragen. Dieser hat eine außerordentliche Sitzung frühestens 10 Tage und spätestens 30 Tage nach Beantragung einzuberufen. Wichtiger Grund kann auch eine gewünschte oder benötigte Neuwahl der Funktionäre lt. § 16 Abs. 6 lit. a, b und c sein.
10. In Ausnahmefällen (z.B. wenn keine gewählten Funktionsträger im Amt sind) kann der Präsident des ÖTSV eine Sitzung des Länderrates Sport zum Zwecke der Neuwahl der Funktionäre einberufen.

§ 17 - Rechnungsprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung sind jeweils auf die Dauer der Funktionsperiode des Präsidiums zwei Rechnungsprüfer zu bestellen. Diese müssen ordentliche Mitglieder eines dem Verband angehörenden Klubs sein, dürfen jedoch dem Präsidium des ÖTSV nicht angehören. Ihnen obliegt die Prüfung der Finanzgebarung im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel sowie des Kassastandes zu deren Vornahme sie jederzeit berechtigt sind. Sie haben über das Ergebnis dieser Prüfung der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
2. Jedes ordentliche Mitglied gem. § 5 Abs. 2. lit a hat das Recht gem. § 7 Abs. 1. lit. f Vorschläge für Rechnungsprüfer einzubringen. Die Vorschläge sind schriftlich mit der Bestätigung des Vorgeschlagenen, im Falle der Wahl das Amt auch anzunehmen, beim Präsidenten einzubringen. Die Einbringungsfrist beginnt mit der Bekanntmachung der Mitgliederversammlung gem. § 11 Abs. 1 und endet 4 Wochen vor der der Mitgliederversammlung, in der eine Wahl stattfinden soll.

Weitere Vorschläge können bei der Mitgliederversammlung bis unmittelbar vor der Wahl der Rechnungsprüfer mündlich eingebracht werden. Ist die vorgeschlagene Person nicht persönlich anwesend, so ist eine Bestätigung vorzulegen, mit der die Annahme der Funktion im Falle der Wahl bestätigt wird. Andernfalls ist die Kandidatur nicht möglich.

3. In einem Wahlgang gelten jene 2 Kandidaten als Rechnungsprüfer bestellt, welche die relativ meisten Stimmen bekommen haben. Haben mehrere Kandidaten dieselbe Anzahl der relativ meisten stimmen, entscheidet das Los.
4. Sollte vor dem Ende der Funktionsperiode ein Rechnungsprüfer (aus welchem Grund auch immer) ausfallen, wird vom Präsidium vorübergehend, längstens

jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung, eine geeignete Person kooptiert. Die Mitglieder sind in geeigneter Form über die Kooptierung zu informieren.

§ 18 – Schlichtungsstelle

1. Die Schlichtungsstelle ist eine Schlichtungseinrichtung nach dem Vereinsgesetz § 8 und nicht nach § 577 ff ZPO.
2. Allfällige Streitigkeiten, die zwischen Mitgliedern aus dem Verbandsverhältnis oder aus den Beziehungen zwischen den ordentlichen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern und dem ÖTSV entspringen, sind durch ein Schlichtungsverfahren zu schlichten.
3. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle werden von der Mitgliederversammlung auf Dauer der Funktionsperiode des Präsidiums gewählt. Das Vorschlagsrecht kommt allen ordentlichen Mitgliedern gem. §5 Abs. 2 lit. a und dem Präsidium zu. Die Vorschläge sind schriftlich mit der Bestätigung des Vorgeschlagenen, im Falle der Wahl das Amt auch anzunehmen beim Präsidenten einzubringen. Die Einbringungsfrist beginnt mit der Bekanntmachung der Mitgliederversammlung gem. § 11 Abs. 1 und endet 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung, in der eine Wahl stattfinden soll.
Sollte vor dem Ende der Funktionsperiode ein Mitglied der Schlichtungsstelle (aus welchem Grund auch immer) ausfallen, wird vom Präsidium vorübergehend, längstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung, eine geeignete Person kooptiert.
4. Die Schlichtungsstelle besteht aus dem Vorsitzenden der Schlichtungsstelle sowie fünf (5) Beisitzern.
Alle Mitglieder der Schlichtungsstelle sollten zur Ausübung ihres Amtes eine juristische Ausbildung haben, der Vorsitzende soll die Befähigung zum Richteramt haben.
5. In 2 getrennten Wahlgängen wird zunächst der Vorsitzende der Schlichtungsstelle gewählt. Als gewählt gilt jener Kandidat, der die relativ meisten Stimmen erzielen konnte.
In einem weiteren Wahlgang werden die Beisitzer gewählt. Als gewählt gelten jene Kandidaten, die relativ meisten Stimmen erzielen konnten.
6. Wird die Schlichtungsstelle angerufen, so hat der Vorsitzende der Schlichtungsstelle binnen vier (4) Wochen zwei (2) geeignete Beisitzer auszuwählen, welche weder Mitglied bei einer der Streitparteien sind noch in irgendeiner Verbindung zu den Streitparteien stehen. Beisitzer und Vorsitzender sind verpflichtet sich für befangen zu erklären, falls dies der Fall ist. Erklärt der Vorsitzende seine Befangenheit, so hat er die Beisitzer zu beauftragen, für diesen Schlichtungsfall einen Vorsitzenden aus deren Kreis mit einfacher Mehrheit zu wählen.
7. Jede Streitpartei kann ein Mal (1) einen Beisitzer ohne Angabe von Gründen wegen Befangenheit ablehnen. Sollte sich durch die Ablehnung(en) und eine etwaige Erklärung der Befangenheit gem. § 18 Abs. 6 eine Anzahl kleiner als drei von einsetzbaren Mitgliedern ergeben, wird per Los die benötigte Anzahl

von Beisitzern aus den Präsidenten der LFV bestimmt, wobei die Präsidenten der LFV, denen die Streitparteien angehören, nicht berücksichtigt werden dürfen.

8. Weder die Anrufung noch die Entscheidung der Schlichtungsstelle haben aufschiebende Wirkung.
9. Die derart zusammengesetzte Schlichtungsstelle von drei (3) Mitgliedern hat den Streitparteien Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben und eine angemessene Frist dafür einzusetzen. Sofern die Schlichtungsstelle es für erforderlich erachtet, kann sie die Streitparteien sowie allenfalls Zeugen laden und befragen. Die Schlichtungsstelle entscheidet sodann über die Streitigkeit frei und unabhängig mit einfacher Mehrheit, eine Stimmenthaltung eines Schlichtungsstellenmitglieds ist nicht zulässig. Die Entscheidungsbefugnis der Schlichtungsstelle ist auf die Streitfrage bzw. den strittigen Sachverhalt beschränkt. Die Entscheidung („Spruch“) ist schriftlich auszufertigen, zu begründen und wird mit der Zustellung an die Streitparteien wirksam. Eine Berufung gegen das Ergebnis an die nächste Mitgliederversammlung steht den Streitparteien binnen 4 Wochen zu. Wird keine Berufung erhoben oder vorzeitig auf eine solche verzichtet, so ist die Entscheidung wirksam und bindend.

§ 19 – Strafen

1. Verbandsmitglieder und Mitglieder von dem Verband angehörigen Personenvereinigungen, welche dem Statut, der Geschäftsordnung, den Bestimmungen der Turnierordnung, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder den Beschlüssen und Anordnungen des Präsidiums bzw. der Schlichtungsstelle auch nur fahrlässig zuwiderhandeln oder das Ansehen des Tanzsportes schädigen, können vom Präsidium oder der Mitgliederversammlung mit Strafen belegt werden. In jedem Fall erfolgt ein Ausschluss bei Verstoß gegen die geltenden Anti-Doping Bestimmungen. In Turnierangelegenheiten erfolgt die Verhängung von Strafen nur über Antrag des Sportdirektors bzw. der Mitgliederversammlung.
2. Strafen sind:
 - a) Verwarnung
 - b) Geldstrafen bis zur Höhe von einem ~~Quartalsmitgliedsbeitrag~~ Jahresmitgliedsbeitrag
 - c) Befristete oder unbefristete Ruhendstellung bzw. Entzug der ÖTSV-Lizenz Startverbot für einzelne oder sämtliche Mitglieder von Tanzsportklubs
 - d) Verbot der Abhaltung von Turnieren
 - e) Befristetes oder unbefristetes Betretungsverbot zu vom ÖTSV genehmigten Veranstaltungen
 - f) Befristetes oder unbefristetes Funktionsverbot in Gremien des ÖTSV
 - e) g) Ausschluss, welcher jedoch nur von der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden kann.
3. Vor Verhängung der Strafe ist dem Beschuldigten Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Nimmt er diese Gelegenheit nicht wahr, so kann dessen ungeachtet, seine Bestrafung erfolgen. Soweit dies im Einzelfall

möglich ist, ist eine vertrauliche Behandlung vorzusehen. Strafbescheide sind eingeschrieben zuzustellen. In dringenden Fällen kann der schriftlichen Verständigung die fernschriftliche oder fernmündliche Mitteilung vorausgehen. Es muss in solchen Fällen ein schriftlicher Strafbescheid ausgefertigt werden. Gegen vom Präsidium verhängte Strafen steht dem Bestraften binnen zwei Wochen ab Zustellung des Strafbescheides die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich beim Präsidium einzubringen und hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung. In besonderen Fällen kann letztere im Bescheid aberkannt werden. Im Falle der Berufung gegen einen Ausschluss ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung gem. der Fristen lt. § 12 einzuberufen.

4. Strafbeschlüsse der Mitgliederversammlung sind unanfechtbar.

§ 20 - Anti-Doping Bestimmungen:

1. Für den ÖTSV, dessen Mitglieder, Sportler, Mitarbeiter, Betreuungspersonen (insbesondere Ärzte, Trainer, Physiotherapeuten, Masseur, Funktionäre und Manager) sowie sonstigen Personen gelten die Anti-Doping Bestimmungen des Internationalen Sportfachverbandes und die Anti-Doping-Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2021.
 - a) Insbesondere sind die Bestimmungen des § 24 Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 für das Handeln der Organe, Mitarbeiter und Betreuungspersonen des ÖTSV verbindlich.
 - b) Über Verstöße gegen Anti-Doping Bestimmungen entscheidet im Auftrag des ÖTSV die unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission (ÖADR) gemäß § 7 Anti-Doping-Bundesgesetz 2021, wobei die Regelungen gemäß § 20 f leg.cit. zur Anwendung gelangen.
 - c) Die Entscheidungen der ÖADR können bei der Unabhängigen Schiedskommission (USK, § 8 Anti-Doping-Bundesgesetz 2021) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 23 f leg.cit. zur Anwendung kommen.
 - d) Der ÖTSV sowie die ihm nachgeordneten Mitglieder samt den Sportlerinnen und Sportlern, Betreuungspersonen und sonstigen Personen sind verpflichtet, sämtliche Informationen, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping Regelungen darstellen, an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung oder andere Anti-Doping Organisationen zu melden.
- ~~2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Anti-Doping Bestimmungen des ÖTSV in Ihre Statuten (Satzungen) zu übernehmen.~~
- ~~3.2.~~ Alle Mitglieder haben ~~überdies~~ die ihnen angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder zu verpflichten, dass sie
 1. die Anti-Doping Bestimmungen des ÖTSV in ihre Statuten aufnehmen;
 2. ihre Mitglieder und Mitarbeiter verpflichten,

- a) die sich aus den Anti-Doping Bestimmungen des ÖTSV ergebenden Pflichten einzuhalten;
 - b) die Befugnisse zur Anordnung und Durchführung der Dopingkontrollen gemäß §§13 bis 17 Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 anzuerkennen;
 - c) Disziplinarregulativ gemäß dem 2. Abschnitt des Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 bei Dopingvergehen anzuerkennen;
 - d) die (USK) (§§ 8 und 23 Anti-Doping-Bundesgesetz 2021) sowie deren Anrufungsrecht und Entscheidungsbefugnisse anzuerkennen;
3. die Mitglieder ausschließen, die die Verpflichtung gemäß Z 2 nicht eingehen und die Verpflichtungserklärung gemäß § 25 Anti-Doping-Bundesgesetz 2021 nicht abgeben.
 4. den Aufforderungen der ÖADR und der USK Folge leisten und am Anti-Doping Verfahren ordnungsgemäß mitwirken. Im Falle einer unbegründeten Nichtbefolgung einer Aufforderung oder einer verweigerten Mitwirkung ist ein angemessener und wirksamer Sanktionsmechanismus gemäß § 19 dieser Statuten vorzusehen.

4.3. Die Organe, Mitarbeiter, sonstige Personen, Anti-Doping Beauftragte und sonstige Funktionäre des ÖTSV oder ihm nachgeordnete Organisationen sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 verpflichtet, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ, der USK, den Gerichten und Verwaltungsbehörden, der Unabhängigen Dopingkontrollenrichtung sowie den Anti-Doping Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping Bestimmungen des zuständigen internationalen Sportfachverbandes zuständig sind.

5.4. Auch im Fall von Änderungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes, bleiben sinngemäß die vorstehenden Verpflichtungen aufrecht und relevante Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes haben Gültigkeit, auch wenn diese hier nicht expressiv verbatim zitiert bzw. angeführt sind.

§ 21 - Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur von der Mitgliederversammlung unter den im § 13 Abs. 4 festgesetzten Voraussetzungen beschlossen werden.
2. ~~Das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen wird für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung verwendet. Es wird auf alle gemeinnützigen Tanzsportklubs in Österreich aufgrund ihrer Stimmenanzahl in dem Jahr der Mitgliederversammlung, in dem die Auflösung beschlossen wird, zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung aufgeteilt. Dies gilt auch bei Wegfall des begünstigten Zwecks.~~

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall ihres bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen des Verbandes ausschließlich für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke oder für gemeinnützige

Zwecke gem. §§ 34 ff BAO zu verwenden.

Daher ist das verbleibende Vermögen des Verbandes an die gemeinnützigen Tanzsportklubs in Österreich aufgrund ihrer Stimmenanzahl in dem Jahr der Mitgliederversammlung, in dem entweder die Auflösung beschlossen wird oder der Wegfall des bisherigen begünstigten Zweckes eintritt, zur ausschließlichen Verwendung für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 EstG 1988 begünstigten Zwecke oder für gemeinnützige Zwecke gem. §§ 34 ff BAO zu verteilen.

Diese Bestimmung gilt auch für den Fall der behördlichen Auflösung.

Für den Fall, dass im Zeitpunkt der Auflösung des Verbandes oder den Wegfall ihres bisherigen begünstigten Zwecks keine Mitglieder vorhanden sind, denen die Begünstigung gemäß § 4a EstG 1988 nicht mehr zukommen oder die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit gem §§ 34 ff BAO nicht mehr gegeben sind, oder aus sonstigen Gründen die Übergabe des Vermögens nicht im Sinne der obigen Ausführungen möglich ist, muss das verbleibende Vermögen des Verbandes anderen Körperschaften zufallen, die die genannten Voraussetzungen erfüllen.

3. Die Durchführung der Auflösung und die Abrechnung des Vermögens obliegen dem letzten Präsidium.